



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
19.2.7.1.6	Einlagen in den Erneuerungsfonds einer Stockwerkeigentümergeinschaft	3

19.2.7.1.6 Einlagen in den Erneuerungsfonds einer Stockwerkeigentümergeinschaft

Beiträge in den Erneuerungs- und Reparaturfonds von Eigentumswohnungen sind abziehbar, sofern reglementarisch und tatsächlich jede andere Verwendung als zur Deckung von Reparatur- und Instandhaltungskosten ausgeschlossen ist. Wenn dann später aus diesem Fonds Unterhaltsarbeiten bezahlt werden, kann dafür kein weiterer Abzug mehr angemeldet werden.